(2) Für die Einziehung von Gegenständen gilt § 56 StGB.

§ 27

(1) Wer sonst vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Bestimmung oder Auflage verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte oder Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I S. 101).“

5. a) § 57 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) erhält folgende Fassung:

„§ 57

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 7 eine Erfindung benutzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I S. 101).“

b) § 58 wird gegenstandslos.

1953

6. § 6 der Verordnung vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. S.. 522) erhält, folgende Fassung:

„§6

Strafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich ein Kunstwerk oder wissenschaftliche Dokumente und Materialien oder Gegenstände von besonderer historischer Bedeutung ohne Genehmigung (§ 3) ausführt, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt § 56 StGB.“

7. a) § 31 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die Jagd in verbotener Weise (III. Abschnitt) ausübt

b) als Inhaber einer Jagderlaubnis in einem anderen als dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet ohne Zustimmung der zuständigen unteren Jagdbehörde die Jagd ausübt

c) in dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet die Jagd ausübt, ohne den zuständigen Jagdleiter davon zu verständigen

d) die Jagd ausübt, ohne eine Jagderlaubnis bei sich zu führen oder auf Verlangen die Jagderlaubnis nicht vorzeigt

e) bei krankgeschossenem Wild die Nachsuche nicht aufnimmt oder bei Überwechseln krankgeschossenen Wildes in ein benachbartes Jagdgebiet den zuständigen Jagdleiter nicht verständigt

f) vor Genehmigung des Abschußplanes oder entgegen dem Abschußplan Wild abschießt

g) als Jagdleiter das Jagdabschußbuch oder den Nachweis über die Ausgabe und Einnahme von Jagdwaffen und Munition nicht oder nicht vollständig führt oder hierbei unrichtige Angaben macht

h) die Jagd den örtlichen Verboten zuwider ausübt

i) als Jagdleiter, Eigentümer, Verwalter oder Besitzer eines Grundstückes das Auftreten einer Wildseuche der zuständigen Jagdbehörde nicht anzeigt oder den Weisungen zur Bekämpfung der Seuche nicht nachkommt

j) entgegen den Bestimmungen über das Aussetzen von Wild handelt

k) Hunde oder Katzen in einem Jagdgebiet frei umherlaufen läßt, ohne dazu berechtigt zu sein

l) entgegen den Bestimmungen des § 25 zum Verscheuchen des Wildes Mittel verwendet, durch die das Wild verletzt oder getötet wird

m) gegen die Bestimmungen der Wildverwertung und des Wildhandels verstößt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungs-